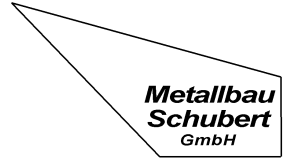


Allgemeine Einkaufsbedingungen

Metallbau Schubert GmbH / Stand : November 2007



1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer und sind auch auf alle Nachträge anwendbar.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben und in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen den Vertrag vorbehaltlos durchführen. Sollte im Einzelfall ausnahmsweise eine Bedingung des Auftragnehmers anerkannt werden, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 1.3. Bei individualvertraglich abweichenden Bedingungen gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten entsprechend auch für Leistungen.

2. Vertragsschluss, Vertragsunterlagen, Geheimhaltung

- 2.1. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Vorgaben der Anfrage des Auftraggebers zu halten. Bei Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Inhalt und Umfang der Bestellung sind verbindlich, wenn vom Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Kalendertagen widersprochen wird.
- 2.3. Bestellungen, mündliche Nebenabreden, Vereinbarungen und Äußerungen unserer Mitarbeiter werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsführung rechtsverbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen.
- 2.4. Änderungen, die bei der Ausführung des Vertrages erforderlich werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.5. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung bedürfen, hat uns der Auftragnehmer mit der Bestellbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 und ein entsprechendes Unfallmerkblatt (Transport) zu übergeben. Im Falle von Änderungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert aktualisierte Daten- und Merkblätter an uns zu übergeben.
- 2.6. An von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die er bei der Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und besteht, bis das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, fort. Für Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Auftragnehmer.
- 2.8. Für das Erstellen von Angeboten und Besuche werden von uns keine Vergütungen oder Entschädigungen geleistet. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines uns überlassenen Angebotes ein Vertrag nicht zustande kommt.

3. Subunternehmer, Arbeitnehmer

- 3.1. Die Einschaltung von Subunternehmen bedarf unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses.
- 3.2. Bei einem Einsatz von Arbeitskräften aus Nicht – EU – Staaten durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer, sind uns vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 3.3. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 3.1. oder Ziffer 3.2. dieser Einkaufsbedingungen, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle

einschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Bei Vereinbarung über unfreie Lieferung, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten (einschl. Beladung und Rollgeld) trägt der Auftragnehmer.

- 4.2. Umfasst der Auftrag auch die Montage und nachfolgende Leistungen (z.B. Inbetriebsetzung, Probetrieb), so sind im Preis auch alle weiteren hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten enthalten (z.B. Zwischentransporte, Lagerung, Einsatz von Arbeitskräften und Geräten etc.)
- 4.3. Rechnungen sind 2 – fach auszufertigen und an die in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift bzw. an unsere Verwaltung zu senden. Sie können nur bearbeitet werden, wenn der Auftragnehmer die Bestellnummer / Auftragsnummer / Kostenstelle entsprechend den Vorgaben der Bestellung auf allen Rechnungen in voller Länge angibt. Zusätzlich ist auf den Rechnungen die Angabe der Steuernummer gemäß § 14 Abs. 1a UStG erforderlich. Bei Auftragnehmern aus dem Ausland ist gemäß dem Steueränderungsgesetz 2001 vom 01.01.2002 (§ 13 UStG) bei sämtlichen Rechnungen der folgende Zusatz zuzufügen „Die Steuerschuld verlagert sich auf den Leistungsempfänger.“

- 4.4. Rechnungen über Teillieferungen / -leistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Zahlungen auf diese Teilrechnungen gelten nicht als Abnahme dieser Teillieferungen / -leistungen.
- 4.5. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, nach unserer Wahl. Die Zahlung auf die Schlussrechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe.
- 4.6. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 4.7. Die Zahlungen erfolgen per Scheck oder Banküberweisung und sind rechtzeitig erfolgt, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt oder die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben worden ist. Der Verzugszins beträgt 8 % - Punkte über dem Basiszinssatz.

5. Abtretung

Ansprüche des Auftragnehmers dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden. Für Abtretungen, aufgrund eines wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalts, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

6. Liefer - / Leistungszeit

- 6.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind verbindlich. Bei Lieferung ist für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist der Eingang der vollständigen Ware bei der von uns angegebenen Verwendungsstelle maßgebend. Der Nachweis der rechtzeitigen Lieferung obliegt dem Auftragnehmer. Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Auftragnehmer nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von uns zurückgewiesen werden.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 6.3. Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten durchführen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten vom Auftragnehmer zu verlangen. Stattdessen können wir auch nach Ablauf der angemessenen Frist zur Nacherfüllung pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bruttolieferwertes pro vollendeten Kalendertag, jedoch nicht mehr als 10 % verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns das Recht vor, statt des pauschalierten Verzugschadens weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.4. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
- 6.5. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dies werden wir dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen.

- 6.6. Ergänzend zu den in Ziffer 6.1. bis Ziffer 6.5. getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7. Versand, Gefahrübergang, Gewichte, Mengen**
- 7.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle. Bis zur Übergabe der Ware an der von uns angegebenen Empfangsadresse bzw. bis zur Abnahme der Leistung, trägt der Auftragnehmer die Gefahr jeder Verschlechterung und des zufälligen Unterganges.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet für die Eignung der Verpackung.
- 7.3. In den Versandpapieren hat der Auftragnehmer alle den Vorgaben der Bestellung entsprechenden Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle etc.) anzugeben. Fehlen Bestellangaben und entstehen dadurch Kosten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.4. Wir sind berechtigt, Verpackungen, die wieder verwendet werden können, gegen eine sich aus der Rechnung ergebenden Vergütung, dem Auftragnehmer zurückzusenden. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackungen besteht jedoch nicht.
- 7.5. Bei Abweichungen zwischen Rechnungsgewicht und Eingangsgewicht gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm angegebene Gewicht richtig festgestellt wurde. Dies gilt analog auch für Mengen.
- 8. Betreten / Befahren unseres Werksgelände / Baustelle**
- Das Betreten / Befahren unseres Werksgeländes / unserer Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Werden Lieferungen / Leistungen auf unserem Werksgelände / unserer Baustelle erbracht, gilt unsere Betriebsordnung bzw. die entsprechende Baustellenordnung. Bei Schäden haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 9. Untersuchungs- und Rügepflicht**
- Nach Eingang werden wir die Ware in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach vollständigem Erhalt der Ware beim Auftragnehmer per Brief, Telefax oder telefonisch eingeht.
- Für trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare oder erst beim Gebrauch der Ware feststellbare Mängel ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.
- Beim Streckengeschäft ist für den Beginn dieser 10 – Tagesfrist, der Zeitpunkt maßgebend, an dem unsere Abnehmer den Mangel feststellen.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die Lieferung / Leistung den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Sicherheitsvorschriften, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht.
- 10.2. Weist die Lieferung / Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges einen Sachmangel auf, so können wir vom Auftragnehmer Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür, einschließlich der erforderlichen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer.
- 10.3. Hat der Auftragnehmer einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen.
- Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nachbesserungsversuch noch nicht beseitigt ist.
- 10.4. Soweit wir uns nicht für diese Selbstvornahme entscheiden, haben wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im Übrigen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Stattdessen bleibt es uns auch vorbehalten, Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
- 10.5. Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren die Mängelansprüche 24 Monate nach Gefahrübergang.
- Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren diese Ansprüche nach 5 Jahren.
- 11. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung**
- 11.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne der Ziffer 11.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von uns wegen des Produktschadens vorgenommenen Rückrufaktion oder einer anderen von uns vorgenommenen Schadensabwendungsmaßnahme ergeben.
- 11.3. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche behalten wir uns vor.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden pauschal zu unterhalten. Auf Verlangen muss dies der Auftragnehmer nachweisen. Stehen uns weitere gesetzliche Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung / Leistung und ihre für ihn voraussehbare Verwendung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 12.2. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- 13. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**
- 13.1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten / vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung / Vermischung.
- 13.2. Bei einer Vermischung gilt zusätzlich: Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 13.3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Auf Verlangen hat er dies nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 14. Kündigung**
- Wir sind berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seiner Lieferanten einstellt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen.
- Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 15. Aufrechnung**
- Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind, oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Akzept oder Kunden – Wechsel vereinbart wurde. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo.
- 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 16.1. Erfüllungsort ist der jeweilige von uns angegebene Liefer- / Leistungsort.
- 16.2. Gerichtsstand ist, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, Görlitz.
- Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- 16.3. Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- 17. Qualitätssicherung und Umweltschutz**
- Unser Qualitätsmanagementsystem ist nach DIN EN ISO 9001 und das Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Deshalb erwarten wir von unseren Auftragnehmern die Einhaltung qualitäts- und umweltrelevanter Vorschriften.
- 18. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch solche zu ersetzen, bzw. die Regelungslücke so auszufüllen, dass dem mit dieser Gesamtvereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe gekommen wird.